

Antrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Steuererleichterung für Eltern in der Corona-Krise

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Insbesondere Familien werden in Folge der Corona-Krise vor enorme organisatorische Herausforderungen gestellt. Arbeitnehmer können nur für einen begrenzten Zeitraum von der Arbeit fernbleiben, wenn eine Betreuung der Kinder nicht anders zu gewährleisten ist. Durch die andauernde Schließung von Schulen und Kindertagesstätten müssen zahlreiche Eltern auf das Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V zurückgreifen. Diese Lohnersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung kommt zum Tragen, wenn arbeitnehmende Eltern zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes der Arbeit fernbleiben.

Lohnersatzleistungen zu denen neben dem Kinderkrankengeld auch andere Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert werden als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Um zu gewährleisten, dass eine eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird, besteht die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen steuerpflichtige Lohnersatzleistungen zum Einsatz kommen, im folgenden Jahr eine Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einzureichen, sobald die Lohnersatzleistungen zusammen €410,- pro Veranlagungszeitraum übersteigen, § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für das Kinderkrankengeld und für andere Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und –nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte. Nach Ansicht der Antragsteller droht die enorm hohe Anzahl von zusätzlich anzugebenden Steuerklärungen, insbesondere wegen des Kurzarbeitergeldes, die Finanzverwaltung zu überfordern. Darüber hinaus rechnen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen auch noch einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerforderungen nach sich zieht. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag scheint den Antragstellern sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Bezieher von Kinderkrankengeld, Kurzarbeit und anderen Lohnersatzleistungen ggf. von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der Corona-bedingten Notsituation wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG sowie für Bezieher von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2021 auszusetzen, und
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b (1) Nr. 1a EStG sowie für Bezieher von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2021 auszusetzen.

Berlin, den 23. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Für Empfänger von steuerfreien Lohnersatzleistungen wie dem Kinderkrankengeld wird das reguläre Einkommen, das vor oder nach dem Einsatz der Unterstützung erhalten wurde, ein besonderer Steuersatz gemäß den Regelungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG angewendet, der unter Berücksichtigung der steuerfreien Leistungen ermittelt wird. Im Ergebnis führt dies in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen, weil im Lohnsteuerabzugsverfahren der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der besondere Steuersatz keine Berücksichtigung findet. Deshalb hat der Gesetzgeber für diese Fälle auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorgesehen, auch wenn ansonsten eine Abgabe entbehrlich wäre (z. B. alleiniger Bezug von Arbeitslohn bei Arbeitnehmer Steuerklasse I).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der steuerliche Progressionsvorbehalt soll zu einer leistungsgerechten Besteuerung führen, weil aus der Sicht des Gesetzgebers auch steuerfreie Einkünfte die steuerliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich erhöhen. Die aktuelle Situation in Deutschland führt zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, nicht jedoch zu starken Verschiebungen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Besonders die Vielzahl der Fälle, in denen Menschen steuerfreie Leistungen aufgrund der Pandemie-Auswirkungen erhalten, spricht für eine steuerpolitisch großzügige Regelung.

Durch das Aussetzen der entsprechenden Vorschriften in den §§ 32b und 46 EStG für den Veranlagungszeitraum 2021 können die negativen finanziellen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die entstehenden Abgabeverpflichtungen vermieden werden.

Der Verzicht des Fiskus auf die Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte bei der Bildung des Steuersatzes führt zu einer „Steuerersparnis“ bei den Steuerpflichtigen, die konjunkturpolitisch und zur gesamtgesellschaftlichen Krisenbewältigung wünschenswert ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.